



Neuer Bundesgerichtsentscheid:

Verwaltungsräte haben ein einklagbares Recht auf Information

In einem neuen Leitentscheid hat das Bundesgericht klargestellt, dass Verwaltungsräte ihr Recht auf Auskunft und Einsicht gemäss Art. 715a OR in einem summarischen Verfahren vor Gericht durchsetzen können.

■ Von Dr. Maja Baumann, LL.M., Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Sachverhalt

Im Fall, den das Bundesgericht zu entscheiden hatte, ging es um den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der Einsicht in die Bücher und Akten der Gesellschaft nehmen wollte, namentlich das Aktienbuch, das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen, Unterlagen bezüglich Vereinbarungen mit und Zahlungen an einen Dritten sowie Protokolle der Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen.

Der Kantonsgerichtspräsident Obwalden hatte dieses Gesuch abgewiesen, da für eine Leistungsklage auf Informationserteilung keine Rechtsgrundlage bestehe. Das Obergericht Obwalden wies die Berufung gegen diesen Entscheid durch das betroffene Verwaltungsratsmitglied ab.

Erwägungen des Bundesgerichts bezüglich Klagemöglichkeit

Das Bundesgericht befasste sich eingehend mit Art. 715a OR und legte diesen gründlich aus. Namentlich wurden Absatz 3 und 4 analysiert, die vorsehen, dass jedes Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzungen von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang verlangen kann und, soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, beim Präsidenten beantragen kann, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. In der Lehre umstritten und vom Bundesgericht bisher ungeklärt war die Frage, ob ein Verwaltungsrat dieses Recht mittels Klage auch durchsetzen kann.

Bei seiner Auslegung berücksichtigte das Bundesgericht den Wortlaut, den Sinn und Zweck der Bestimmung und die dieser zugrunde liegenden Wertungen. Drei Punkte sind hierbei besonders erwähnenswert:

- Das Bundesgericht hielt fest, dass Art. 715a OR den Zweck hat, sicherzustellen, dass ein Verwaltungsrat die Aufgabe als Führungs- und Aufsichtsorgan wirksam und effizient wahrnehmen kann, und dass dieses Informationsrecht das Gegenstück zur persönlichen Verantwortung eines Verwaltungsratsmitglieds darstellt.
- Weiter führte das Bundesgericht aus, dass Art. 715a OR eine Klage zwar nicht explizit erwähne, doch schliesse das eine solche nicht aus. Im Gegenteil: Grundsätzlich ist ein gesetzlich gewährter Anspruch auch gerichtlich durchsetzbar, ausser die entsprechende Norm schliesse die Klagbarkeit explizit aus – was hier nicht der Fall ist.
- Erwähnt wird sodann die konstante Praxis des Bundesgerichts, dass Verwaltungsratsbeschlüsse nicht anfechtbar sind. Die Verneinung der Anfechtungsklage schliesst aber nicht aus, dass der Informationsanspruch des Verwaltungsratsmitglieds klageweise gegen die Gesellschaft durchgesetzt werden kann.

Gestützt auf seine Erwägungen kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass somit die Vorinstanz die Klagemöglichkeit zu Unrecht verneint hat.

Erwägungen zum Verfahren

In seinen weiteren Erwägungen bestätigte das Bundesgericht, dass die Beurteilung des Auskunfts- und Einsichtsrechts eines Verwaltungsratsmitglieds im Summarverfahren erfolgt. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass das für die Ausübung des Verwaltungsratsmandats erforderliche Einsichts- und Auskunftsrecht auf ein rasches, flexibel gestaltbares Verfahren angewiesen ist.

Dies bedeutet aber auch eine Limitierung auf liquide Beweismittel (d.h. primär Urkunden) und eine Beschränkung der richterlichen Kognition auf Evidenz. Da hier jedoch ein «atypisches Summarverfahren» zur Anwendung gelangt, genügt blosse Glaubhaftmachung nicht, sondern gilt grundsätzlich das Regelbeweismass (d.h., das Gericht ist so zu überzeugen, dass es keine ernsthaften Zweifel mehr hat).

Überlegungen für die Praxis

Um seine Aufgabe unabhängig und im besten Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen, ist es für den Verwaltungsrat wichtig, dass er über alle zur Wahrnehmung seiner Oberleitungs- und aufsichtsfunktion notwendigen Informationen verfügt. Dies bedeutet nicht nur ein Informationsrecht, sondern ebenso die Pflicht, sich im Bereich seiner Aufgaben aktiv zu erkundigen. Primär sollten Informationen anlässlich der Verwaltungsratssitzungen beschafft werden. Bei besonders dringlichen wesentlichen Fragen kann es jedoch angezeigt sein, ausserhalb einer Sitzung weitere Auskünfte zu verlangen. Auch inhaltlich gibt es sachlich begründete Grenzen bezüglich des Zugangs des einzelnen Mitglieds im Hinblick auf Art und Detaillierungsgrad der Informationen. Werden all diese Schranken jedoch eingehalten, ist es nur richtig, dass der Informationsanspruch effektiv vor Gericht durchgesetzt werden kann. In der Praxis wird dies hoffentlich nur in den wenigsten Fällen von Relevanz sein. Doch gerade in kleineren Verhältnissen, bei denen Verwaltungsräte auch massgebliche Aktienanteile halten und die verschiedenen Aktionärsgruppen eventuell unterschiedliche Interessen verfolgen, kann es für das einzelne Verwaltungsratsmitglied wichtig sein, sich unmittelbar ein Bild von der Situation anhand der relevanten Unterlagen und Informationen zu machen. Schliesslich haftet jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied persönlich, solidarisch und unbegrenzt – und dies aufgrund des Wissens, dass es hatte oder sich hätte verschaffen sollen.



AUTORIN

Dr. iur. Maja Baumann, Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht, ist Partnerin der Kanzlei REBER und berät Unternehmen und Private in Fragen des Gesellschafts-, Vertrags- und Immobilienrechts.